

2666/J XXI.GP
Eingelangt am:05.07.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler

betreffend Verkauf von arisiertem Liegenschaftsbesitz durch die Österreichischen Bundesforste

Der in der Öffentlichkeit und den Medien diskutierte Verkauf der Güter Pölsen und Aital hat das Augenmerk zu Recht auf die nie aufgearbeiteten Vermögenszuwächse gelenkt, die der Republik Österreich - und hier im konkreten Fall den Österreichischen Bundesforsten - auf Umwegen als Ergebnis der Entziehung jüdischen Eigentums zugekommen sind.

Wie immer man im Zeitabstand von mehr als 50 Jahren das Verhalten österreichischer Politiker und Behörden in der unmittelbaren Nachkriegszeit zu erklären versucht, das Resultat dieses Verhalten und der damaligen, heute weitgehend unbegreiflichen Rechtslage und Rechtspraxis war die weitgehende Verweigerung der Rückstellung entzogenen jüdischen Eigentums an die Vorbesitzer bzw. deren Erben.

Es ist höchst betrüblich, dass die damals offenbar vorherrschende Rechtsauffassung, es habe im „Großdeutschen Reich“ so etwas ähnliches wie einen Rechtsstaat gegeben, auch heute noch nachwirkt: Die Behauptung von Vertretern der ÖBF, beim „Verkauf“ der beiden genannten Güter sei auch von der SS „gezahlt worden“, kann im Lichte des heutigen Wissens um die Praktiken des NS - Regimes (Sperrkonten, Reichsfluchtsteuer, Judenvermögensabgabe...) nur als Hohn angesehen werden.

Unabhängig davon, dass der Wille der in diesem Fall anspruchsberechtigten Erben, sich mit einer - nach Meinung der AnfragerInnen unverhältnismäßig geringen - Abfindung zufrieden zu geben, selbstverständlich zu respektieren ist, werden durch diesen Fall grundsätzliche Fragen aufgeworfen, die weiter diskutiert werden müssen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Sind Sie der Auffassung, dass in der NS - Zeit Rahmenbedingungen gegeben waren, die bei Rechtsgeschäften mit Juden und Jüdinnen jenen Grad an

Freiwilligkeit und Selbstbestimmung ermöglichten, wie er in einem Rechtsstaat als selbstverständlich unterstellt wird?

2. Sind Sie der Meinung¹ dass bei solchen Rechtsgeschäften unterstellt werden kann, dass ein aktenmäßig aufscheinender Verkaufserlös dem Verkäufer tatsächlich zukam?
3. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die im Standard vom 15.5.2001 berichteten Aussagen des Sprechers der ÖBF, Erwin Klissenbauer, die Besitzerin habe „ja damals auch von der SS einen Betrag erhalten“?
4. Wie hoch ist der den Erben nach dem Besitz der Güter Pölsen und Aotal ausbezahlte Entschädigungsbetrag?
5. Betrachten Sie den den Erben nach dem Besitz der Güter Pölsen und Aotal nunmehr von den ÖBF ausgezahlten Abfindungsbetrag als angemessen?
6. Ist gesichert, dass allen Erben ein Teil dieses Betrages zukommt?
7. Wie hoch ist der Verkaufspreis der Güter Pölsen und Aotal den die ÖBF nunmehr erhält?
8. Sind Sie sich darüber im klaren, dass es sich beim gegenständlichen Grundstück um einen möglichen Fall nach Teil 2 des Entschädigungsfondsgesetzes (BGBl I Nr.12/2001 handeln könnte, der von der Schiedsinstanz zu klären ist? Meinen Sie nicht, dass es daher zielführend ist bis zu dieser Klärung zuzuwarten, da ansonsten eine echte Naturalrestitution nicht möglich wäre und sich somit die Republik Österreich in geradezu mutwilliger Weise ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung entzöge?
9. Welche Maßnahmen werden sie ergreifen, dass die ÖBF ihren gesamten Grundbesitz daraufhin überprüft, welche weiteren heute in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften in den Jahren 1938 bis 1945 unter rechtsstaatlich und moralisch bedenklichen Umständen jüdischen Voreigentümern entzogen oder „abgekauft“ wurden?
10. Wann ist mit einem diesbezüglichen Bericht zu rechnen?
11. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, ihrer gemäß im Abkommen BGBl III Nr.121/2001 Anhang A 3 (p) verankerten völkerrechtlichen Verpflichtung nachzukommen?
12. Wann ist mit einer vollständigen Erfassung der Provenienz der im Sinne des genannten Abkommens im Bundeseigentum stehenden Liegenschaften zu rechnen?